Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic

grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 38 (1978)

Heft: 1

Vereinsnachrichten: Präsidenten-Konferenz: Mittwoch den 6. September 1978 um 09.30

Uhr im Posthotel Julier, Tiefencastel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Präsidenten-Konferenz

Mittwoch, den 6. September 1978 um 09.30 Uhr im Posthotel Julier, Tiefencastel

Traktanden:

- Themen der Umfrage
 - a) Revision Schulgesetz
 - b) Lehrerarbeitslosigkeit halbe Pensen
 - c) Frühzeitige Pensionierung (Orientierung)
- Statutarische Geschäfte der DV
- Verschiedenes

Diese Publikation gilt als Einladung für die Herren Sektionspräsidenten, die Rechnungsrevisoren, den Besoldungsstatistiker, die Redaktion des Schulblattes, die beiden Vertreter in der Verwaltungskommission der PK, die Damen und Herren Schulinspektorinnen und -inspektoren und die Vertreter des Erziehungsdepartementes.

Revision Schulgesetz

Revisionsvorschläge des BLV-Vorstandes gestützt auf die Ergebnisse der Umfrage bei den Kreiskonferenzen.

Art. 4

Neue Fassung:

Öffentliche Volksschulen sind:

- 1. die Primarschule
- 2. die Realschule
- 3. die Sekundarschule
- 4. die Hilfsschule
- die Heilpädagogische-Sonderschule

Art. 7

Neue Fassung:

Jedes im Kanton wohnhafte bildungsfähige Kind wird in dem Kalenderjahr schulpflichtig, in welchem es das siebte Altersjahr erfüllt.

Art. 8

Zusatz:

Ein zehntes Schuljahr kann als regionale Berufswahlklasse geführt werden.

Art. 10

Änderung:

Die jährliche Schulzeit in der Volksschule beträgt mindestens 41 Schulwochen, einschliesslich drei Ferienwochen.

Die Gemeinden sind befugt, durch Gemeindebeschluss die jährliche Schulzeit der Primarschulen auf 38 Schulwochen, einschliesslich drei Ferienwochen, herabzusetzen.

Wird der Unterricht.....

Art. 11

Zusatz:

Die Gemeinde ist verpflichtet, jedem schulpflichtigen Kind den Besuch jener Abteilung der Volksschule (nach Art. 4 Vorschlag BLV) zu ermöglichen, für die es sich eignet.

Art. 15

Eine Revision dieses Art. betr. Schuljahresbeginn wird verlangt, sofern keine Koordination mit den weiterführenden Schulen im Kanton und mit den übrigen ostschweizerischen Kantonen bis 1980 möglich wird.

(Vorschlag Sek.LV)

....Die Termine für das Schuljahr und die Ferien bestimmt der Kanton.

Art. 16

Neue Fassung:

Die Dauer und die Zahl der Lektionen werden in den Lehrplänen geregelt. Art. 17

Änderung:

....Über Entschuldigungsgründe entscheidet im Zweifelsfall der Schulrat endgültig.

(Vorschlag Sek.LV)

....Über Entschuldigungsgründe entscheidet im Zweifelsfall der Schulrat.

Art. 20

Als zweiter Abschnitt:

Alles weitere regelt die Promotionsordnung.

Art. 21

(Vorschlag Sek.LV) Zusatz:

Den Eltern wird Gelegenheit geboten, während des Schuljahres Einblick in die Schularbeit zu nehmen.

Art. 24

Teilneufassung:

Schulpflichtige dürfen Vereinen Erwachsener nur mit Bewilligung des Schulrates angehören. Dieser....

Art. 25

Gehört zu Abschnitt III, Schulführung

Neue Fassung:

Der Unterricht in der Volksschule ist unentgeltlich.

Art. 26

Teilneufassung:

Die Primarschule umfasst neun aufeinanderfolgende Klassen. Sie kann als Gesamtschule oder klassenweise geführt werden.

Art. 27

Neue Fassung:

Die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer legt die Regierung im Lehrplan fest.

Art. 28

Analog zum Abschnitt Primarschule soll ein Abschnitt für die Realschule geschaffen werden.

V. Die Realschule

Zweck Art....

Die Realschule will Charakter, Wissen, Bildung und praktisches Können so fördern, dass die Schüler gut vorbereitet in eine ihren Fähigkeiten entsprechende Berufslehre in Gewerbe, Handel, Industrie, Landwirtschaft und Hauswirtschaft einzutreten und damit auch dem Unterricht in der betreffenden Berufsschule zu folgen vermögen.

Organisation Art....

Die Gemeinden sind befugt, allein oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die drei obersten Klassen (7. — 9. Schuljahr) als Realschule zu führen.

Die Realschule ist von Primar-, Hilfs- und Sekundarschulklassen getrennt zu führen. Der Kanton leistet an Realschulen besondere Beiträge. Näheres bestimmen Vollziehungsverordnung und Lehrplan.

Zutritt Art

Schüler aus Nachbargemeinden sind zum Schulbesuch nur dann zugelassen, wenn die vorhandenen Räumlichkeiten und Lehrkräfte dies erlauben und die betreffende Nachbargemeinde keine eigene Realschule besitzt. Ausnahmebewilligungen erteilt der zuständige Schulrat.

Unterrichtsfächer Art....

Die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer legt die Regierung im Lehrplan fest.

Schülerzahl

(bereits revidiert)

Kleinklassen Art....

In grösseren Schulverbänden können - sofern Notwendigkeit

und Möglichkeit vorhanden – auch Kleinklassen geführt werden.

Art. 29

Im Anschluss an a/Zusatz: In Kleinklassen können unterrichtet werden:

- Schüler, die wegen ausgesprochener Entwicklungs- und Verhaltensstörung für die Normalschule eine unzumutbare Belastung darstellen.
- Schüler, die wegen ihrer schlechten Arbeitsleistung in der Normalschule versagen.
- Schüler, die bei allgemein guter Begabung in einzelnen Fächern krass versagen.
- Schüler, die wegen Sprachschwierigkeiten (Grund: aus einem anderen Sprachgebiet) dem Unterricht ihrer Schulstufe nur bedingt zu folgen vermögen, können in Assimilationsklassen gefördert werden. Diese ergänzen den normalen Unterricht.

Art. 31

Nachrevision

Mädchenhandarbeit

Höchstschülerzahl:

Hilfsklassen:
Einklassige Abteilungen 10
Schülerinnen
Mehrklassige Abteilungen 8
Schülerinnen

Hauswirtschaftsunterricht

Höchstschülerzahl 16 Schülerinnen (je nach Kücheneinrichtung)
Im Handarbeitsunterricht beträgt die Mindestzahl 6 Schülerinnen.
Sofern im Kochunterricht die Mindestschülerzahl nicht erreicht wird, kann die Abteilung mit Knaben vervollständigt werden.

Art. 33

Teilrevision:

Die Sekundarschule ist fakultativ. Sie schliesst an die 6. oder 7. Primarklasse oder an die 1. Realklasse an und umfasst im ersten Fall drei und im zweiten Fall zwei Klassen. Die Führung einer Sekundarschule entbindet die Gemeinde nicht vor der Verpflichtung, die 7. und 8. bzw. 7. — 9. Primarklasse oder eine Realschule zu führen.

(Vorschlag Sek.LV)

Die Sekundarschule schliesst an die 6. Primarklasse an und umfasst drei Klassen.

Die Führung einer Sekundarschule entbindet die Gemeinde nicht davon, den Schülern den Besuch der 7. — 9. Primarklasse oder einer Realschule zu ermöglichen.

Art. 34 ist aufzuheben

Art. 35

Neue Fassung:

Schüler aus Nachbargemeinden sind zum Schulbesuch nur dann zugelassen, sofern die vorhandenen Räumlichkeiten und Lehrkräfte dies erlauben und die betreffende Nachbargemeinde keine eigene Sekundarschule besitzt. Ausnahmebewilligungen erteilt der Schulrat.

Art. 39

Dieser Artikel gehört unter «Allgemeine Bestimmungen» und gilt für alle Schultypen.

(Vorschlag Sek. LV)

Schüler, welche trotz Warnung und Orientierung der Eltern nicht arbeiten, sich dauernd der Schulordnung widersetzen und für die Klasse eine schwere Belastung sind, kann der Schulrat ausschliessen.

Art. 42

Neue Fassung:

Als Primarlehrer ist wählbar, wer im Besitze des Bündner Primarlehrerpatentes oder einer Lehrbewilligung der Regierung ist.

Sekundarlehrer, Reallehrer, Hilfsund Sonderschullehrer und Fachlehrer haben sich über die entsprechende Weiterbildung auszuweisen.

Über die Anerkennung ausserkantonaler Patente entscheidet die Regierung.

Stellvertretungen dürfen nur von Personen mit entsprechender Ausbildung und entsprechenden Ausweisen übernommen werden.

Art. 50

«Lebensversicherungskasse» ist durch «Kantonale Pensionskasse» zu ersetzen.

Art. 51

Neue Fassung:

Jeder Volksschullehrer hat Anspruch auf mindestens drei Wochen bezahlte Ferien.

Art. 52

Volksschullehrer ersetzt alle Typen Neue Fassung 2. Absatz:

Der vertretene Lehrer hat je Schuljahr Anspruch auf das volle Gehalt für die Dauer *eines* Schuljahres. (Zusatz)

Nach 15 jähriger Amtszeit soll dem Lehrer ein bezahlter längerer Bildungsurlaub zugestanden werden.

Art. 54

Teilneufassung:

Zeichen der Verwahrlosung meldet der Lehrer dem Schulrat, welcher dann die häuslichen Verhältnisse abklärt und die geeigneten Massnahmen trifft. (Vorschlag Sek.LV)

Nur während der Unterrichtszeit, statt ausserhalb der Unterrichtszeit.

Art. 56

Der Kanton fördert die Fort- und Weiterbildung der Lehrer....

Art. 57

Neuer Absatz:

Das Schuljahr endet am Tag, bevor das neue Schuljahr beginnt.

Art. 58

(Vorschlag Sek.LV)

Es soll gestrichen werden «oder eines Ärgernis erregenden Lebenswandels».

Art. 60

Letzter Absatz soll heissen:

Zu den Sitzungen des Schulrates ist der Lehrer oder der Vertreter der Lehrerschaft....

(Vorschlag Sek.LV)

Zu den Sitzungen des Schulrates soll der Lehrer oder der Vertreter der Lehrerschaft....

Art. 67

Erweiterung:

Erziehungskommission....in der mindestens ein amtierender Volksschullehrer vertreten sein soll (Vorschlag Sek.LV)

Erziehungskommission....in der mindestens ein Volksschullehrer vertreten sein soll.

Art. 70

Hier fehlen die Kurs- und Medienkommission.

Art. 73

In der zweiten Linie soll *Volksschu-le*, «Primarschule» ersetzen.

Zusatz:

Gemeinden, die selber keine eigene Sekundar-, Real- und Hilfsschule führen, aber ihre Schüler in die Nachbargemeinde zur Schule schikken, sind verpflichtet, der anderen Schulgemeinde angemessene Beiträge zu leisten.

Art. 76

Teilrevision:

- die Auslagen des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes. Die Regierung erlässt nähere Subventionsbestimmungen.
- 4. die Besoldung der Volksschullehrer, ausgenommen die der Hauswirtschaftslehrerinnen, in der Höhe der Hälfte, die Besoldung der Hauswirtschaftslehrerinnen in der Höhe eines Drittels der Mindestbesoldung....

die Realschulen / 15. Hier fehlt Reallehrer

16. Reallehrer

Zusatz:

Die Beiträge des Kantons gemäss Zif. 6 / 9 / 10 sind für besondere Anschaffungen, Aufwendungen und Anschauungsmaterial zu verwenden.

Art. 77

Teilrevision:

....der zuständigen Gemeindebehörde mit einer Busse bestraft.

Art. 78

Neue Fassung:

Mit Busse wird von der Regierung bestraft:

Zur Vollziehungsverordnung:

 Pflichtlektionen und die Entschädigung ev. Überstunden der Lehrkräfte sind gesetzlich zu regeln.

Jahrestagung der Interkantonalen Arbeitsgemeinschaft für die Unterstufe

28. Oktober 1978 im Volkshaus Helvetiaplatz, Theatersaal, 8004 Zürich

9.15 Uhr

Eröffnung

Thema:

Wege zur Individualisierung des Unterrichts im Klas-

senverband.

Vortrag von Herrn Prof. Dr. R. Dubs, Handelshoch-

schule St. Gallen.

14.00 Uhr

Musikvortrag eines Ensembles der Musikakademie

Zürich

Thema:

Der Bilderbuchkünstler Felix Hoffmann aus der Sicht

seiner Tochter, Frau Sabine Muischneek-Hoffmann.

Während der Tagung können die Ausstellungen der Firma Schubiger, Winterthur und der Buchhandlung Waldmann besucht werden.